

# Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

43. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 27. Januar 1989

Nummer 2

| Glied-Nr. | Datum        | Inhalt   | Seite |
|-----------|--------------|--|-------|
| 1112      | 29. 12. 1988 | Dritte Verordnung zur Änderung der Kommunalwahlordnung . . . . .                                   | 24    |
|           |              | Hinweis für die Bezieher des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen . . . | 23    |

**Hinweis für die Bezieher  
des Gesetz- und Verordnungsblattes  
für das Land Nordrhein-Westfalen**

Betrifft: Einbanddecken zum Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen – Jahrgang 1988

Der Verlag bereitet für den Jahrgang 1988 Einbanddecken für einen Band vor zum Preis von 15,50 DM zuzüglich Versandkosten von 6,- DM = 21,50 DM.

In diesem Betrag sind 14% Mehrwertsteuer enthalten. Bei Bestellung mehrerer Exemplare vermindern sich die Versandkosten entsprechend. Von der Voreinsendung des Betrages bitten wir abzusehen.

Bestellungen werden bis zum 1. 3. 1989 unter Angabe der Kundennummer an den Verlag erbeten.

– GV. NW. 1989 S. 23.

1112

**Dritte Verordnung  
zur Änderung der Kommunalwahlordnung**  
Vom 29. Dezember 1988

Aufgrund des § 49 des Kommunalwahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Januar 1979 (GV. NW. S. 2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. März 1984 (GV. NW. S. 210), wird verordnet:

**Artikel I**

Die Kommunalwahlordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 1979 (GV. NW. S. 296), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. April 1984 (GV. NW. S. 214), wird wie folgt geändert:

1. Die Übersicht wird wie folgt geändert:

- a) bei § 10 erhält sie folgende Fassung: „§ 10 aufgehoben“;
- b) bei § 15 erhält sie folgende Fassung: „§ 15 Berichtigung des Wählerverzeichnisses“;
- c) bei § 16 wird das Wort „Endgültiger“ gestrichen.

2. § 9 wird durch folgende Fassung ersetzt:

(1) Der Gemeindedirektor legt vor jeder Wahl für jeden allgemeinen Stimmbezirk (§ 5 Abs. 1 des Gesetzes) ein Verzeichnis der Wahlberechtigten nach Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und Wohnung an. Das Wählerverzeichnis kann auch im automatisierten Verfahren geführt werden.

(2) Das Wählerverzeichnis wird unter fortlaufender Nummer in der Buchstabenfolge der Familiennamen, bei gleichen Familiennamen der Vornamen, angelegt. Es kann auch nach Ortsteilen, Straßen und Hausnummern gegliedert werden. Es enthält zwei Spalten für Vermerke über die Stimmabgabe und eine Spalte für Bemerkungen.

(3) Der Gemeindedirektor sorgt dafür, daß die Unterlagen für die Wählerverzeichnisse jederzeit so vollständig vorhanden sind, daß diese vor Wahlen rechtzeitig angelegt werden können.

(4) Die Wählerverzeichnisse können nach Geschlechtern getrennt angelegt werden, wenn die Wahl nach Geschlechtern getrennt durchgeführt werden soll (§ 90).“

3. § 10 wird aufgehoben.

4. In § 12 Abs. 2 Buchstabe g) erhält Satz 2 folgende Fassung:

„Sie muß mindestens Hinweise darüber enthalten, daß der Wahlscheinantrag nur auszufüllen ist, wenn der Wahlberechtigte in einem anderen Stimmbezirk seines Wahlbezirks oder durch Briefwahl wählen will und daß Wahlschein und Briefwahlunterlagen an einen anderen als den Wahlberechtigten persönlich nur im Falle einer plötzlichen Erkrankung ausgehändigt werden dürfen, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die Unterlagen dem Wahlberechtigten nicht mehr rechtzeitig durch die Post übersandt oder amtlich überbracht werden können.“

5. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Bei Führung im automatisierten Verfahren kann die Auslegung des Wählerverzeichnisses auch in der Weise erfolgen, daß die Einsichtnahme durch ein Datensichtgerät ermöglicht wird. Es ist sicherzustellen, daß Bemerkungen im Klartext gelesen werden können. Das Datensichtgerät darf nur von Bediensteten der Gemeindeverwaltung bedient werden.“

b) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 4 und 5.

c) Der bisherige Absatz 5 wird durch folgenden neuen Absatz 6 ersetzt:

„(6) Innerhalb der Auslegungsfrist ist das Anfertigen von Auszügen aus dem Wählerverzeichnis durch Wahlberechtigte zulässig, soweit dies im Zusammenhang mit der Prüfung des Wahlrechts einzelner bestimmter Personen steht. Die Auszüge dürfen nur für diesen Zweck verwendet und unbeteiligten Dritten nicht zugänglich gemacht werden.“

6. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung: „Berichtigung des Wählerverzeichnisses“

b) In Absatz 2 werden Satz 1 und 2 durch folgenden Satz ersetzt:

„Vorgenommene Änderungen sind in der Spalte „Bemerkungen“ zu erläutern und mit Datum und Unterschrift des vollziehenden Bediensteten, im automatisierten Verfahren anstelle der Unterschrift mit einem Hinweis auf den verantwortlichen Bediensteten, zu versehen.“

7. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Endgültiger“ gestrichen.

b) Die Absätze 1 und 2 werden durch folgende Fassung ersetzt:

„(1) Das Wählerverzeichnis ist spätestens am Tage vor der Wahl, jedoch nicht früher als am dritten Tage vor der Wahl, abzuschließen. Der Abschluß wird nach dem Muster der Anlage 3 beurkundet. Bei automatisierter Führung des Wählerverzeichnisses ist vor der Beurkundung ein Ausdruck herzustellen.“

„(2) Nach dem Abschluß sind alle Arten von Änderungen im Wählerverzeichnis unzulässig, es sei denn, daß es sich um die Berichtigung von offensichtlichen Unrichtigkeiten (§ 10 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes) oder die nachträgliche Eintragung des Wahlscheinvermerks (§ 37 Abs. 2) handelt.“

8. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 werden die Wörter „eine Siegelmarke nach dem Muster der Anlage 6“ gestrichen.

b) In Absatz 4 erhält Satz 1 folgende Fassung:

„An einen anderen als den Wahlberechtigten persönlich dürfen Wahlschein und Briefwahlunterlagen nur im Falle einer plötzlichen Erkrankung ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die Unterlagen dem Wahlberechtigten nicht mehr rechtzeitig durch die Post übersandt oder amtlich überbracht werden können.“

9. In § 24 Abs. 3 Buchstabe c) wird folgender Satz angefügt:

„Der Gemeindedirektor darf nicht festhalten, für welchen Wahlvorschlag die erteilte Bescheinigung bestimmt ist.“

10. § 27 und § 28 Abs. 4 werden jeweils wie folgt ergänzt:  
„statt des Tages der Geburt ist jedoch jeweils nur das Geburtsjahr der Bewerber anzugeben.“

11. In § 30 Abs. 2 werden folgende beiden Sätze angefügt:

„Der Ersatzvorschlag muß vom Vertrauensmann und seinem Stellvertreter unterzeichnet sein. Das Verfahren nach § 17 des Gesetzes braucht nicht eingehalten zu werden; der Unterschriften nach § 15 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes bedarf es nicht.“

12. § 50 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „mit der Siegelmarke“ gestrichen.

b) In Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Der Wahlbrief darf nach Eingang beim Wahlleiter nicht mehr zurückgegeben werden.“

13. In § 62 wird das Wort „öffentliche“ durch das Wort „amtlich“ ersetzt.

## 14. § 73 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Der Abschluß des Wählerverzeichnisses ist für jede Wahl getrennt gemäß § 16 Abs. 1 Satz 2 zu beurkunden.“

## 15. In § 78 Abs. 3 erhält Satz 3 folgende Fassung:

„Ein leerer Wahlumschlag gilt jeweils als ungültige Stimme für die Kreiswahl und für die Gemeindewahl.“

## 16. § 86 wird wie folgt geändert:

## a) In Absatz 2 erhält Satz 2 folgende Fassung:

„Der Abschluß des Wählerverzeichnisses ist für beide Wahlen gemeinsam gemäß § 16 Abs. 1 Satz 2 zu beurkunden.“

## b) In Absatz 9 erhält Satz 4 folgende Fassung:

„Ein leerer Wahlumschlag gilt jeweils als ungültige Stimme für die Wahl des Rates und für die Wahl der Bezirksvertretung.“

## 17. In § 88 Abs. 1 erhalten Satz 2 und 3 folgende Fassung:

„Bei der Feststellung der Wahlberechtigtenzahl der Bundestags- oder Europawahl werden die im Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten, die außerhalb des Wahlgebiets lebten, nicht berücksichtigt. Wahlberechtigte aus dem Wahlgebiet, für die ein Wahlscheinvermerk eingetragen ist, werden mitgezählt.“

## 18. In § 90 wird Absatz 6 aufgehoben.

## 19. In § 91 wird Absatz 2 aufgehoben; die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 2 und 3.

**Anlage** 20. Die Anlage 1 erhält die nachfolgende Fassung.

## 21. In der Anlage 2 erhält die Fußnote 5 folgende Fassung:

„Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur im Falle einer plötzlichen Erkrankung zulässig, wenn die Empfangsbelehrung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird und diese Unterlagen dem Wahlberechtigten nicht mehr rechtzeitig durch die Post übersandt oder amtlich überbracht werden können.“

**Anlagen** 22. Die Anlagen 3 und 5 erhalten die nachfolgende Fassung.

## 23. Die Anlage 6 entfällt.

**Anlagen** 24. Die Anlagen 8a, 8b und 8c erhalten die nachfolgende Fassung.

## 25. Die Anlage 18a wird wie folgt geändert:

## a) In Abschnitt VIII. 1. Fall: Keine Verbindung von Kommunalwahlen – sowie 2. Fall: Verbindung von Kommunalwahlen – werden jeweils bei Buchstabe b) die Wörter „in der Wählerliste – Wahlkartei“ ersetzt durch die Wörter „im Wählerverzeichnis“.

## b) In Abschnitt X. erhält Satz 1 folgende Fassung:

„Die Zahlenangaben für die Zeilen A1, A2 und A1 + A2 sind der berichtigten Beurkundung des Abschlusses des Wählerverzeichnisses zu entnehmen.“

## c) Die Fußnote 7 erhält folgende Fassung:

„Bei verbundenen Wahlen werden leer abgegebene Wahlumschläge jeweils als ungültige Stimme für die Kreiswahl und für die Gemeindewahl gezählt.“

## 26. Die Anlage 18b wird wie folgt geändert:

## a) In Abschnitt VIII. 1. Fall: Keine Verbindung von Rats- und Bezirksvertretungswahlen – sowie 2. Fall: Verbindung von Rats- und Bezirksvertretungswahlen – werden jeweils bei Buchstabe b) die Wörter „in der Wählerliste – Wahlkartei“ ersetzt durch die Wörter „im Wählerverzeichnis“.

## b) In Abschnitt X. erhält Satz 1 folgende Fassung:

„Die Zahlenangaben für die Zeilen A1, A2 und A1 + A2 sind der berichtigten Beurkundung des Abschlusses des Wählerverzeichnisses zu entnehmen.“

## c) Die Fußnote 7 erhält folgende Fassung:

„Bei gleichzeitig stattfindenden Wahlen werden leer abgegebene Wahlumschläge jeweils als ungültige Stimme für die Wahl des Rates und für die Wahl der Bezirksvertretung gezählt.“

## 27. In der Anlage 20a erhält die Fußnote 5) folgende Fassung:

„Bei verbundenen Wahlen werden leer abgegebene Wahlumschläge jeweils als ungültige Stimme für die Kreiswahl und für die Gemeindewahl gezählt.“

## 28. In der Anlage 20b erhält die Fußnote 5) folgende Fassung:

„Bei gleichzeitig stattfindenden Rats- und Bezirksvertretungswahlen werden leer abgegebene Wahlumschläge jeweils als ungültige Stimme für die Ratswahl und für die Wahl der Bezirksvertretung gezählt.“

## Artikel II

### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 29. Dezember 1988

Der Innenminister  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Schnoor

Anlage 1

Zu § 12 Abs. 1 Satz 1, § 81 KWahlO

(bis zu 16,2 x 11,4 cm = DIN C 6)<sup>1)</sup><sup>2)</sup>

## Wahlbenachrichtigung

zur Wahl der Vertretung der Gemeinde – und des Kreises – und des Stadtbezirks<sup>4)</sup>  
 am Sonntag, dem .....  
 von ..... bis ..... Uhr

Sie sind in das Wählerverzeichnis eingetragen und können im unten angegebenen Wahlraum wählen. **Bringen Sie diese Benachrichtigung und Ihren Personalausweis zur Wahl mit.** Das Wahlrecht kann auch bei Verlust der Wahlbenachrichtigung ausgeübt werden. Die Wahlbenachrichtigung ersetzt keinen Wahlschein und berechtigt nicht zur Stimmabgabe in einem anderen Wahlraum.

Wenn Sie in einem anderen Stimmbezirk Ihres Wahlbezirks – Stadtbezirks<sup>4)</sup> oder durch Briefwahl wählen wollen, benötigen Sie einen **Wahlschein**.

Wahlscheinanträge – die mit umseitigem – anliegendem<sup>4)</sup> Vordruck oder auch mündlich, nicht jedoch fernmündlich, gestellt werden können – werden nur bis zum ..... 18 Uhr, entgegengenommen, bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung auch noch bis zum Wahltage 12 Uhr. Wahlscheine nebst Briefwahlunterlagen werden auf dem Postwege übersandt oder amtlich überbracht. Sie können auch persönlich bei der Gemeinde abgeholt werden. Wer für einen anderen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt, muß eine schriftliche Vollmacht vorlegen. Wahlschein und Briefwahlunterlagen werden an einen anderen als den Wahlberechtigten persönlich nur im Falle einer **plötzlichen Erkrankung** ausgehändigt, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachgewiesen wird und die Unterlagen dem **Wahlberechtigten** nicht mehr rechtzeitig durch die Post übersandt oder amtlich überbracht werden können.

<sup>3)</sup>

Gebühr bezahlt  
beim Postamt  
4000 Düsseldorf

Falls verzogen,  
nicht nachsenden,  
sondern mit neuer  
Anschrift an Ab-  
sender zurück.

Stimmbezirk/Wählerverz.-Nr.

<sup>5)</sup> Düsseldorf

Der Oberstadtdirektor

Wahlraum:

Schulgebäude Agnesstraße 1

4000 Düsseldorf

<sup>5)</sup> Herrn/Frau

.....

.....

.....

<sup>1)</sup> Muster für die Versendung der Wahlbenachrichtigung auf der Vorderseite einer einfachen Karte. Auf der Kartenrückseite kann der Antrag auf Ausstellung eines Wahlscheins mit Briefwahlunterlagen (Anlage 2) aufgedruckt werden.

<sup>2)</sup> Bei Versendung als Massendrucksache kann die Karte bis zu den angegebenen Maßen groß sein.

<sup>3)</sup> Freimachungsvermerk entfällt bei Benutzung von Freistempelmaschinen oder Eigenbeförderung durch Bedienstete der Gemeinde. Bei Benutzung von Freistempelmaschinen ist senkrecht links neben dem Gebührenstempelabdruck der Zusatz „Gebühr bezahlt“ anzubringen. Sendungen werden postalisch als Massendrucksache angenommen, wenn u.a. zugleich entweder 1000 Sendungen eingeliefert werden, von denen jeweils mindestens 10 auf einen Leitbereich entfallen, oder mindestens 100 Sendungen mit gleicher Postleitzahl eingeliefert werden.

<sup>4)</sup> Nichtzutreffendes streichen.

<sup>5)</sup> Absender- und Anschriftangabe kann in beliebiger Herstellungsart eingetragen werden. Mit der Absenderangabe kann die erforderliche Angabe des Stimmbezirks, des Wählerverzeichnisses und des Wahlraums verbunden werden. Die Nummern des Wählerverzeichnisses und ggf. des Stimmbezirks können mit Paginerstempel eingetragen werden. Eine Versendung als Massendrucksache bleibt möglich, sofern diese Nummern bei allen Druckstücken an gleicher Stelle stehen. Die Nummern des Wählerverzeichnisses und des Stimmbezirks können auch in die Anschriftangabe aufgenommen werden, dürfen dann aber als Ordnungsbezeichnung nicht mehr als zwei Zeilen einnehmen, nicht weiter nach links reichen als die oberste Zeile der Anschrift und nicht weiter nach unten als die unterste Zeile des Namens des Empfängers.

**Anlage 3**

Zu § 16 Abs. 1 Satz 2, § 81 KWahlO

|                   |                     |
|-------------------|---------------------|
| Stimmbezirk ..... | Gemeinde .....      |
| Wahlbezirk .....  | ..... <sup>1)</sup> |
| Stadtbezirk ..... | ..... <sup>2)</sup> |
|                   | Kreis .....         |

**Beurkundung des Abschlusses des Wählerverzeichnisses**für die Wahl der Vertretung der Gemeinde – des Kreises – des Stadtbezirks <sup>3)</sup>.....  
am .....

Das Wählerverzeichnis hat nach der am ..... veröffentlichten Bekanntmachung zu jedermanns Einsicht in der Zeit vom ..... bis ..... ausgelegen.

Die Stimmbezirke und die Wahlräume sowie Ort, Tag und Zeit der Wahl sind den Wahlberechtigten durch die Wahlbenachrichtigung, Ort, Tag und Zeit der Wahl außerdem am ..... gemäß § 31 Abs. 1 KWahlO bekanntgemacht worden.

Das Wählerverzeichnis umfaßt ..... Blätter.

Kennziffer

|   |                |
|---|----------------|
| A 1 Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis ohne Sperrvermerk „W“ (Wahlschein) | ..... Personen |
| A 2 Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis mit Sperrvermerk „W“ (Wahlschein)  | ..... Personen |
| A 1 + A 2 Im Wählerverzeichnis insgesamt eingetragen                          | ..... Personen |

....., den ..... 19.....

Der Gemeindedirektor

.....

|   |                          |
|---|--------------------------|
| Berichtigung<br>gem. § 37 Abs. 2<br>Satz 1 KWahlO <sup>4)</sup> | ..... Personen           |
| ..... Personen  | ..... Personen           |
| ..... Personen  | ..... Personen           |
| ..... Personen  | ..... Personen           |
| ....., den ..... 19.....  | ....., den ..... 19..... |
| Der Wahlvorsteher   |                          |

|   |                          |
|---|--------------------------|
| Berichtigung<br>gem. § 37 Abs. 2<br>Satz 2 KWahlO <sup>5)</sup> | ..... Personen           |
| ..... Personen  | ..... Personen           |
| ..... Personen  | ..... Personen           |
| ..... Personen  | ..... Personen           |
| ....., den ..... 19.....  | ....., den ..... 19..... |
| Der Wahlvorsteher   |                          |

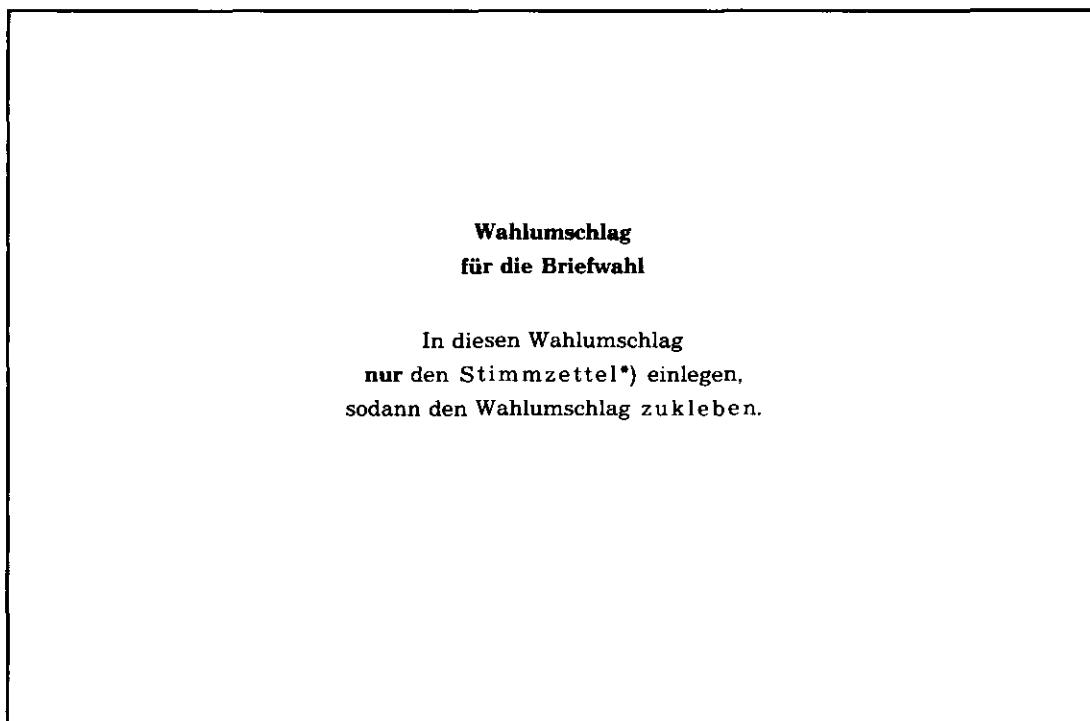
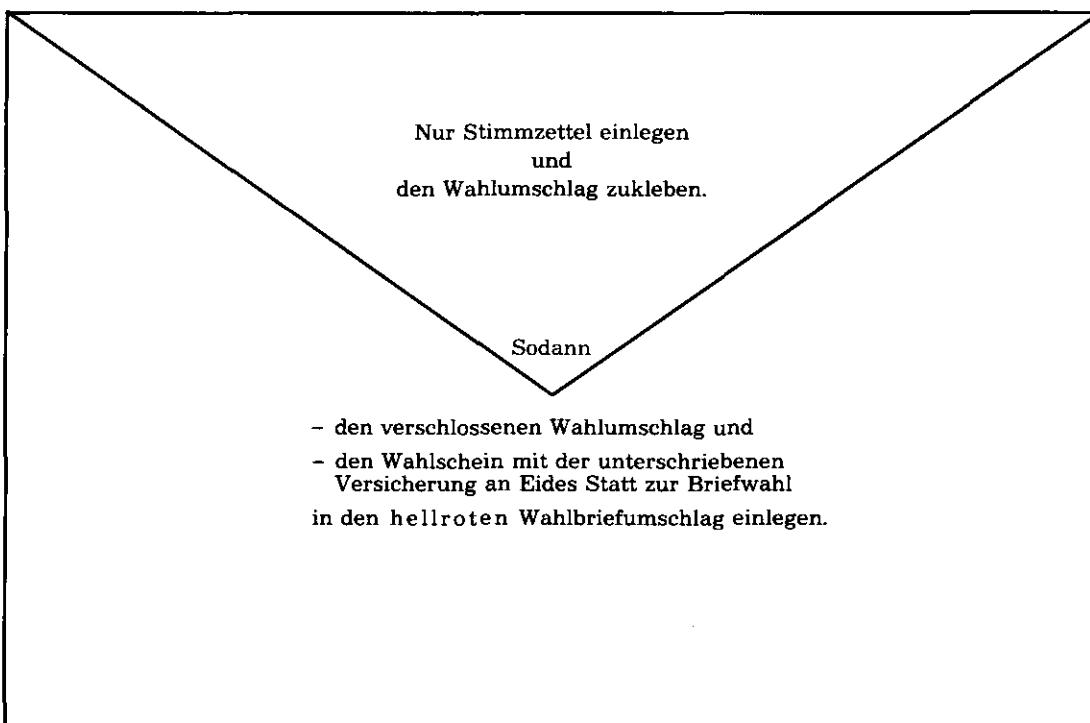
<sup>1)</sup> Angabe entfällt bei einzelnen Bezirksvertretungswahlen.<sup>2)</sup> Nur bei Bezirksvertretungswahlen in kreisfreien Städten ausfüllen.<sup>3)</sup> Nichtzutreffendes streichen.<sup>4)</sup> Nur ausfüllen, wenn nach Abschluß des Wählerverzeichnisses an eingetragene Wahlberechtigte Wahlscheine ausgestellt worden sind.<sup>5)</sup> Nur ausfüllen, wenn noch am Wahltag an erkrankte (eingetragene) Wahlberechtigte Wahlscheine ausgestellt worden sind.

**Anlage 5**

Zu § 18 Abs. 3 Satz 1, § 29 Abs. 5 Satz 4, § 81 KWahlO

**Vorderseite des Wahlumschlags für die Briefwahl**

(DIN C6) blau

**Rückseite des Wahlumschlags für die Briefwahl**

\* Bei verbundenen Gemeinde- und Kreiswahlen sowie bei gleichzeitig stattfindenden Rats- und Bezirksvertretungswahlen muß der Aufdruck lauten:  
In diesen Wahlumschlag **nur die Stimmzettel** einlegen.

**Anlage 8a**

Zu § 18 Abs. 3 Satz 1, § 81 KWahlO

(Vorderseite des Merkblatts für die Briefwahl)

[Gültig für die Gemeindewahl<sup>1</sup>)]

**Sehr geehrte Wählerin!  
Sehr geehrter Wähler!**

Anliegend erhalten Sie die Unterlagen für die Gemeindewahl<sup>1</sup>) am ..... 19..... in dem auf dem Wahlschein bezeichneten Wahlbezirk – Stadtbezirk<sup>2</sup>):

1. den Wahlschein,
2. den amtlichen Stimmzettel,
3. den amtlichen blauen Wahlumschlag,
4. den hellroten Wahlbriefumschlag.

Sie können an der Wahl teilnehmen

1. gegen Abgabe des Wahlscheines und unter Vorlage eines amtlichen Personalausweises durch **Stimmabgabe im Wahllokal** in einem beliebigen Stimmbezirk des auf dem Wahlschein bezeichneten Wahlbezirks – Stadtbezirks<sup>2</sup>) oder
2. gegen **Einsendung des Wahlscheines** an den Wahlleiter durch **Briefwahl**.

Bitte nachstehende „Wichtige Hinweise für Briefwähler“ und umseitigen „Wegweiser für die Briefwahl“ genau beachten.

---

**Wichtige Hinweise für Briefwähler**

1. Kennzeichnen Sie den Stimmzettel persönlich;
2. legen Sie den Stimmzettel – sonst nichts! – in den amtlichen blauen Wahlumschlag, und verschließen Sie diesen;
3. unterschreiben Sie die im umrandeten Feld des Wahlscheines vorgedruckte „Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl“ unter Angabe des Ortes und des Datums;
4. legen Sie in den hellroten Wahlbriefumschlag
  - a) den verschlossenen blauen Wahlumschlag und außerdem
  - b) den unterschriebenen Wahlschein;
5. verschließen Sie den hellroten Wahlbrief und
6. geben Sie ihn rechtzeitig zur Post, spätestens bis Freitagmittag vor der Wahl ( ..... 19.....), bei entfernt liegenden Orten noch früher; Sie können den Wahlbrief auch beim Wahlleiter abgeben oder abgeben lassen. Der Wahlbrief muß am Wahltag spätestens bis 15.00 Uhr eingegangen sein; später eingehende Wahlbriefe werden bei der Wahl nicht berücksichtigt.
7. Sie brauchen den Wahlbrief nicht freizumachen; nur wenn Sie den Wahlbrief außerhalb des Bereiches der Deutschen Bundespost zur Post geben, müssen Sie ihn freimachen; aus dem Ausland erforderlichenfalls mit Luftpost zurück-schicken.

**Sichern Sie sich die Gültigkeit Ihrer Stimmabgabe, indem Sie die vorstehenden Hinweise sorgfältig beachten!**

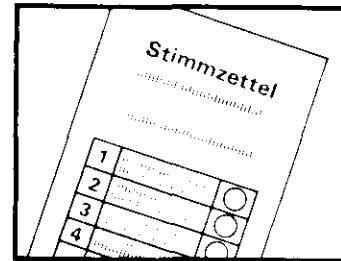
<sup>1</sup>) Falls eine einzelne Kreiswahl stattfindet: Kreiswahl; falls eine einzelne Bezirksvertretungswahl stattfindet: Bezirksvertretungswahl.

<sup>2</sup>) Nichtzutreffendes streichen.

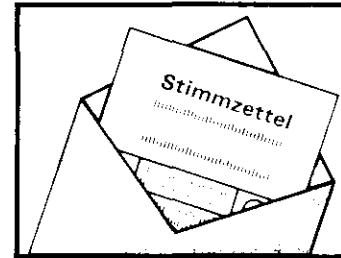
(Rückseite des Merkblatts für die Briefwahl)

## Wegweiser für die Briefwahl

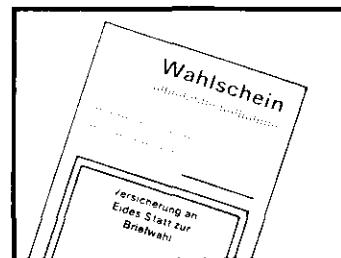
- 1.** Stimmzettel persönlich ankreuzen.  
Sie haben **eine** Stimme.



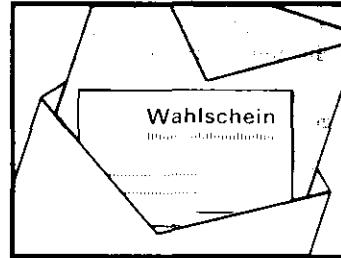
- 2.** Stimmzettel in **blauen** Wahlumschlag legen und zukleben.



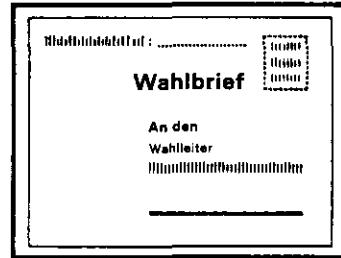
- 3.** „Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl“ auf dem Wahlschein mit Ort, Datum und Unterschrift versehen.



- 4.** Wahlschein zusammen mit **blauem** Wahlumschlag in den **hellroten** Wahlbriefumschlag stecken.



- 5.** **Hellroten** Wahlbriefumschlag zukleben, unfrankiert zur Post geben (außerhalb des Bereiches der Deutschen Bundespost: frankiert) oder im Büro des Wahlleiters abgeben.



Beachten Sie bitte, daß der Stimmzettel **unbeobachtet** zu kennzeichnen und in den blauen Wahlumschlag zu legen ist!

**Anlage 8b**

Zu § 74 Abs. 2 KWahlO

(Vorderseite des Merkblatts für die Briefwahl)

(Gültig für die Gemeindewahl und die Kreiswahl)

**Sehr geehrte Wählerin!  
Sehr geehrter Wähler!**

Anliegend erhalten Sie die Unterlagen für die Gemeinde- und Kreiswahl am ..... 19.....  
in dem auf dem Wahlschein bezeichneten Wahlbezirk:

1. den gemeinsamen Wahlschein für die Gemeinde- und Kreiswahl,
2. je einen Stimmzettel für die Gemeindewahl und für die Kreiswahl,
3. den für beide Wahlen gemeinsamen amtlichen blauen Wahlumschlag,
4. den hellroten Wahlbriefumschlag.

Sie können an der Wahl teilnehmen

1. gegen Abgabe des Wahlscheines und unter Vorlage eines amtlichen Personalausweises durch **Stimmabgabe im Wahllokal** in einem beliebigen Stimmbezirk des auf dem Wahlschein bezeichneten Wahlbezirks der Gemeinde

oder

2. gegen **Einsendung des Wahlscheines** an den Wahlleiter der Gemeinde durch **Briefwahl**.

Bitte nachstehende „Wichtige Hinweise für Briefwähler“ und umseitigen „Wegweiser für die Briefwahl“ genau beachten.

---

**Wichtige Hinweise für Briefwähler**

1. Kennzeichnen Sie die Stimmzettel persönlich;
2. legen Sie beide Stimmzettel – sonst nichts! – in den gemeinsamen amtlichen blauen Wahlumschlag, und verschließen Sie diesen;
3. unterschreiben Sie die im umrandeten Feld des Wahlscheines vorgedruckte „Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl“ unter Angabe des Ortes und des Datums;
4. legen Sie in den hellroten Wahlbriefumschlag
  - a) den verschlossenen blauen Wahlumschlag und außerdem
  - b) den unterschriebenen Wahlschein;
5. verschließen Sie den hellroten Wahlbrief und
6. geben Sie ihn rechtzeitig zur Post, spätestens bis Freitagmittag vor der Wahl ( ..... 19.....), bei entfernt liegenden Orten noch früher; Sie können den Wahlbrief auch beim Wahlleiter der Gemeinde abgeben oder abgeben lassen. Der Wahlbrief muß am Wahltag spätestens bis 15.00 Uhr eingegangen sein; später eingehende Wahlbriefe werden bei der Wahl nicht berücksichtigt.
7. Sie brauchen den Wahlbrief nicht freizumachen; nur wenn Sie den Wahlbrief außerhalb des Bereiches der Deutschen Bundespost zur Post geben, müssen Sie ihn freimachen; aus dem Ausland erforderlichenfalls mit Luftpost zurück-schicken.

**Sichern Sie sich die Gültigkeit Ihrer Stimmabgabe, indem Sie die vorstehenden Hinweise sorgfältig beachten!**

(Rückseite des Merkblatts für die Briefwahl)

## Wegweiser für die Briefwahl bei verbundenen Wahlen

– Gleichzeitige Gemeinde- und Kreiswahlen –

- 1.** Stimmzettel persönlich ankreuzen.  
Sie haben **jeweils eine** Stimme.
- 
- 
- 2.** Beide Stimmzettel in **blauen** Wahlumschlag legen und zukleben.
- 
- 
- 3.** „Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl“ auf dem Wahlschein mit Ort, Datum und Unterschrift versehen.
- 
- 
- 4.** Wahlschein zusammen mit **blauem** Wahlumschlag in den **hellroten** Wahlbriefumschlag stecken.
- 
- 
- 5.** Hellroten Wahlbriefumschlag zukleben, unfrankiert zur Post geben (außerhalb des Bereiches der Deutschen Bundespost: frankiert) oder im Büro des Wahlleiters abgeben.
- 

Beachten Sie bitte, daß die Stimmzettel **unbeobachtet** zu kennzeichnen und in den blauen Wahlumschlag zu legen sind!

**Anlage 8c**

Zu § 86 Abs. 4 Satz 2 KWahlO

(Vorderseite des Merkblatts für die Briefwahl)

(Gültig für die Wahl des Rates und der Bezirksvertretung in kreisfreien Städten)

**Sehr geehrte Wählerin!  
Sehr geehrter Wähler!**

Anliegend erhalten Sie die Unterlagen für die Rats- und Bezirksvertretungswahl am ..... 19..... in dem auf dem Wahlschein bezeichneten Wahlbezirk und Stadtbezirk:

1. den gemeinsamen Wahlschein für die Rats- und Bezirksvertretungswahl,
2. je einen Stimmzettel für die Ratswahl und für die Bezirksvertretungswahl,
3. den für beide Wahlen gemeinsamen amtlichen blauen Wahlumschlag,
4. den hellroten Wahlbriefumschlag.

Sie können an der Wahl teilnehmen

1. gegen **Abgabe des Wahlscheines** und unter Vorlage eines amtlichen Personalausweises durch **Stimmabgabe im Wahllokal** in einem beliebigen Stimmbezirk des auf dem Wahlschein bezeichneten Wahlbezirks und Stadtbezirks  
oder
2. gegen **Einsendung des Wahlscheines** an den Wahlleiter durch **Briefwahl**.

Bitte nachstehende „Wichtige Hinweise für Briefwähler“ und umseitigen „Wegweiser für die Briefwahl“ genau beachten.

---

**Wichtige Hinweise für Briefwähler**

1. Kennzeichnen Sie die Stimmzettel persönlich;
2. legen Sie beide Stimmzettel – sonst nichts! – in den gemeinsamen amtlichen blauen Wahlumschlag, und verschließen Sie diesen;
3. unterschreiben Sie die im umrandeten Feld des Wahlscheines vorgedruckte „Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl“ unter Angabe des Ortes und des Datums;
4. legen Sie in den hellroten Wahlbriefumschlag
  - a) den verschlossenen blauen Wahlumschlag und außerdem
  - b) den unterschriebenen Wahlschein;
5. verschließen Sie den hellroten Wahlbrief und
6. geben Sie ihn rechtzeitig zur Post, spätestens bis Freitagmittag vor der Wahl ( ..... 19.....), bei entfernt liegenden Orten noch früher; Sie können den Wahlbrief auch beim Wahlleiter der kreisfreien Stadt abgeben oder abgeben lassen. Der Wahlbrief muß am Wahltag spätestens bis 15.00 Uhr eingegangen sein; später eingehende Wahlbriefe werden bei der Wahl nicht berücksichtigt.
7. Sie brauchen den Wahlbrief nicht freizumachen; nur wenn Sie den Wahlbrief außerhalb des Bereiches der Deutschen Bundespost zur Post geben, müssen Sie ihn freimachen; aus dem Ausland erforderlichenfalls mit Luftpost zurück-schicken.

**Sichern Sie sich die Gültigkeit Ihrer Stimmabgabe, indem Sie die vorstehenden Hinweise sorgfältig beachten!**

(Rückseite des Merkblatts für die Briefwahl)

Anlage 8c (Rückseite)  
Zu § 86 Abs. 4 Satz 2 KWahlO

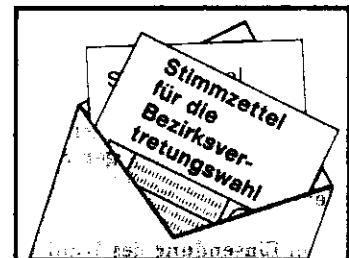
## Wegweiser für die Briefwahl bei verbundenen Wahlen

– Gleichzeitige Rats- und Bezirksvertretungswahlen –

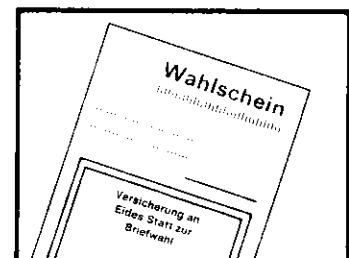
- 1.** Stimmzettel persönlich ankreuzen.  
Sie haben **jeweils eine** Stimme.



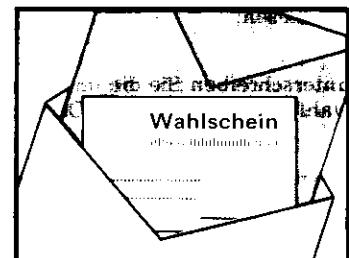
- 2.** Beide Stimmzettel in **blauen** Wahlumschlag legen und zukleben.



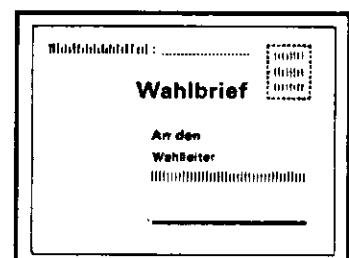
- 3.** „Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl“ auf dem Wahlschein mit Ort, Datum und Unterschrift versehen.



- 4.** Wahlschein zusammen mit **blauem** Wahlumschlag in den **hellroten** Wahlbriefumschlag stecken.



- 5.** **Hellroten** Wahlbriefumschlag zukleben, unfrankiert zur Post geben (außerhalb des Bereiches der Deutschen Bundespost: frankiert) oder im Büro des Wahlleiters abgeben.



Beachten Sie bitte, daß die Stimmzettel **unbeobachtet** zu kennzeichnen und in den blauen Wahlumschlag zu legen sind!

– GV. NW. 1989 S. 24.



**Einzelpreis dieser Nummer 3,70 DM**

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

**Abonnementsbestellungen:** Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 47,50 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 95.– DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

**In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**

**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabeinsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1  
 Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1  
 Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach  
 ISSN 0177-5359